



Gebührentarif

gültig ab 01.01.2023

I.	VERWALTUNG ALLGEMEIN	6
	Art. 1 Schreibgebühren	6
	Art. 2 Drucksachen	6
	Art. 3 Kopien	6
	Art. 4 Spesen, Porti und Mahngebühren	6
	Art. 5 Personalkosten	6
	Art. 6 Verrechnungsansätze Fahrzeuge/Maschinen, ohne Bedienung	7
	Art. 7 Rechtskraftbescheinigungen	7
II.	ABFALLWESEN	8
	Art. 8 Grundgebühr	8
	Art. 9 Kehrichtgebühren	8
	Art. 10 Grüngut	8
III.	BAUWESEN	9
	Art. 11 Vorgehen bei Gebührenerhebung	9
	Art. 12 Gebührenansätze Baubewilligung	9
	Art. 13 Bauverweigerung	9
	Art. 14 Rückzug von Baugesuchen	9
	Art. 15 Wiedererteilen einer verfallenen Baubewilligung	9
	Art. 16 Publikation der Baugesuche	10
	Art. 17 Reklameanlagen	10
	Art. 18 Parzellierungsgesuche	10
	Art. 19 Gesundheitspolizeiliche Beurteilung	10
	Art. 20 Baukontrollen	10
	Art. 21 Besondere Gebührenansätze	10
	Art. 22 Weitere Prüfungen und Begutachtungen	11
	Art. 23 Periodische Brandschutzkontrollen/allg. Feuerpolizei	11
	Art. 24 Baulicher Zivilschutz	11
	Art. 25 Aufzugsanlagen	11
	Art. 26 Behördliche Anordnungen	11
	Art. 27 Besondere Arbeiten / Kontrollen	12
	Art. 28 Planungen	12
	Art. 29 Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte, § 315 PBG	12
IV.	BENÜTZUNGSGEBÜHREN FÜR KOMMUNALE EINRICHTUNGEN	13
	Art. 30 Familiengärten	13
	Art. 31 Bibliothek	13
	Art. 32 Öffentliche Räume und Anlagen	13
	Art. 33 Geschlossene Velostation bei Bushof	13
V.	BÜRGERRECHT	14
	Art. 34 Schweizerinnen und Schweizer	14
	Art. 35 Ausländerinnen und Ausländer	14
	Art. 36 Weitere Gebühren	14
VI.	EINWOHNERREGISTER, MELDEWESEN	15
	Art. 37 Anmeldung	15
	Art. 38 Wochenaufenthalt	15
	Art. 39 Auszüge und Auskünfte	15
	Art. 40 Weitere Dienstleistungen	15

Art. 41	Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige	15
Art. 42	Ausländerrechtliche Gebühren	16
VII.	FEUERWEHRWESEN	17
Art. 43	Allgemeines	17
Art. 44	Einsatzkosten	17
Art. 45	Dienstleistungen an Anlässen	17
Art. 46	Fahrzeugkosten	17
Art. 47	Maschinen und Geräte	17
Art. 48	Spezialfälle	17
Art. 49	Ermässigungen	18
VIII.	FINANZEN UND STEUERN	19
Art. 50	Löschungsantrag für Betreibungsregistereinträge	19
Art. 51	Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts	19
Art. 52	Anfertigung von Kopien aus den Steuerakten	19
IX.	FRIEDENSRICHTERAMT	20
Art. 53	Gebühren Friedensrichter	20
X.	FRIEDHOF	21
Art. 54	Bestattungsgebühr	21
Art. 55	Miete, Grabunterhalt und -pflege	21
XI.	GESUNDHEIT	22
Art. 56	Spitexleistungen	22
Art. 57	Besonderer Verwaltungsaufwand bei der Abklärung der Versicherungspflicht und der Zuweisung gemäss Art. 6 Abs. 2 und Art. 6a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)	22
XII.	INFORMATIONSZUGANGSGESUCHE	23
Art. 58	Gesuche gemäss § 20 IDG	23
XIII.	KINDERKRIPPE (FAMILIENERGÄNZENDE BETREUUNG)	24
Art. 59	Subventionen auf den Elternbeiträgen (Gemeindebeiträge)	24
Art. 60	Kosten für Aufsicht und Bewilligung von Kindertagesstätten und Tagesfamilien	24
XIV.	LEBENSMITTELKONTROLLE	25
Art. 61	Kontrollen	25
XV.	LUFTREINHALTUNG	26
Art. 62	Feuerungsanlagen	26
XVI.	NUTZUNG ÖFFENTLICHEN GRUNDES	27
Art. 63	Vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes	27
Art. 64	Langandauernde Benutzung des öffentlichen Grundes	27
Art. 65	Parkiergebühren Blaue Zonen	27
XVII.	POLIZEIWESEN	28
Art. 66	Gastwirtschaftspatente	28

Art. 67	Bewilligung für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde	28
Art. 68	Abgaben für gebrannte Wasser	28
Art. 69	Hundehaltung	28
Art. 70	Waffenscheine	28
Art. 71	Sonntagsverkauf	28
Art. 72	Weitere polizeiliche Bewilligungen	29
XVIII.	SOZIALE WOHLFAHRT	30
Art. 73	Bestätigungen Bezug/Nichtbezug wirtschaftliche Sozialhilfe	30
XIX.	STRASSENUNTERHALT	31
Art. 74	Unterhalt auf Privatstrassen	31
Art. 75	Belagsreparaturen	31
Art. 76	Aufgrabungsbewilligung	31
XX.	VERMESSUNG, GEOINFORMATION	32
Art. 77	Amtliche Vermessung, Geoinformation	32
XXI.	WASSER- UND ABWASSER	33
Art. 78	Wassergebühren	33
Art. 79	Abwassergebühren	33
XXII.	ZIVILSCHUTZ	34
Art. 80	Schutzraumkontrollen	34
Art. 81	Dienstplicht	34
XXIII.	RECHTSPFLEGE	35
Art. 82	Wiedererwägungsgesuche	35

Gestützt auf Art. 5 und Art. 6 der Gebührenverordnung der Politischen Gemeinde Schwerzenbach vom 1. Dezember 2017 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

I. Verwaltung allgemein

Art. 1 Schreibgebühren

für die erste Ausfertigung (elektronisch oder auf Papier)
pro Seite Format A4 CHF 15.00

für höchstens bis zur Hälfte beschriebene Seiten
(ohne Unterschriftenteil und Kostenaufstellung) CHF 10.00

Art. 2 Drucksachen

Verordnungen, usw.

- Verordnungen, Reglemente und Broschüren
der Gemeinde gebührenfrei

Pläne

- Hausnummernplan auf A4 gefaltet CHF 25.00

- Zonenplan auf A5 gefaltet CHF 10.00

- Kernzonenplan auf A5 gefaltet CHF 10.00

Art. 3 Kopien

Papierausdruck

je Seite Format A4, schwarz/weiss CHF 0.50

je Seite Format A4, farbig CHF 1.00

je Seite Format A3, schwarz/weiss CHF 1.00

je Seite Format A3, farbig CHF 1.50

Art. 4 Spesen, Porti und Mahngebühren

Fahrzeuge (wenn nicht anders geregelt)

- Fahrzeugspesen Personenwagen pro km CHF 1.20

- Fahrzeugspesen Lieferwagen pro km CHF 1.80

Spesen aller Art

- Porti, Telefon, Fax nach Aufwand

- Zustellgebühren nach Aufwand

Mahngebühren

- 1. Mahnung gebührenfrei

- 2. Mahnung CHF 20.00

Art. 5 Personalkosten

Personalkosten pro Stunde (wenn nicht etwas anderes geregelt ist)

Verwaltungsleiter*in CHF 180.00

Abteilungsleiter*in CHF 150.00

Leiter*in Betriebsunterhalt CHF 110.00

Verwaltungsangestellte/r CHF 90.00

Betriebsmitarbeiter*in (Hauswartung, Betriebsunterhalt) CHF 90.00

Lernende/r CHF 40.00

Art. 6 Verrechnungsansätze Fahrzeuge/Maschinen, ohne Bedienung

Gemeindefahrzeuge des Betriebsunterhalts im normalen Einsatz (pro Stunde)

- Mehrzweckkommunalfahrzeug	CHF	150.00
- Lastwagen 6,5 Tonnen	CHF	90.00
- Kommunaltraktor	CHF	85.00
- Aufsitzmäher	CHF	65.00
- Rapid Einachser	CHF	35.00

Kommunalfahrzeuge des Betriebsunterhalts im Winterdiensteinsatz
(pro Stunde)

- Mehrzweckkommunalfahrzeug	CHF	180.00
- Lastwagen 6,5 Tonnen	CHF	120.00
- Kommunaltraktor	CHF	110.00
- Rapid Einachser	CHF	35.00

Spezialfahrzeuge (pro Stunde)

- Laubsauger auf Anhänger inkl. Lieferwagen	CHF	65.00
- Bagger, 1.5 Tonnen	CHF	55.00
- Gabelstapler	CHF	40.00

Spezialgeräte (pro Stunde oder pro Tag)

- Tauchpumpe gross (400 Volt) pro Tag	CHF	30.00
- Tauchpumpe klein (230 Volt) pro Tag	CHF	15.00
- Hochdruckreiniger pro Tag	CHF	80.00
- Abbauhammer, Zange pro Stunde	CHF	40.00
- Stromgenerator auf Anhänger pro Stunde, 25 KVA	CHF	30.00

Art. 7 Rechtskraftbescheinigungen

Einholen von Rechtskraftbescheinigung, pro Stk.	CHF	60.00
---	-----	-------

II. Abfallwesen

Art. 8 Grundgebühr

- Wohnung	exkl. Mwst.	CHF	80.00
- Einfamilienhaus	exkl. Mwst.	CHF	80.00
- Industrie- und Gewerbebetrieb	exkl. Mwst.	CHF	80.00

Die Grundgebühr wird mit der jährlichen Gebührenrechnung in Rechnung gestellt.

Art. 9 Kehrichtgebühren

Für die Privathaushalte sind die Preise der Stadt Zürich bzw. die Verkaufspreise der Detaillisten für die jeweiligen Zürichsäcke massgebend.

- Containergebühren Industrie	inkl. Mwst.	CHF	25.00
-------------------------------	-------------	-----	-------

Art. 10 Grüngut

Jahresvignette

- 140 Liter	inkl. Mwst.	CHF	150.00
- 240 Liter	inkl. Mwst.	CHF	225.00
- Grosscontainer	inkl. Mwst.	CHF	620.00

Vignette pro Leerung

- 140 Liter	inkl. Mwst.	CHF	7.60
- 240 Liter	inkl. Mwst.	CHF	11.40
- Grosscontainer	inkl. Mwst.	CHF	38.00

III. Bauwesen

Art. 11 Vorgehen bei Gebührenerhebung

Bei Erteilung der Baubewilligung für grössere Bauvorhaben kann ein Kostenvorschuss in der Höhe des mutmasslichen Aufwandes erhoben werden. Nach der Schlussabnahme wird die effektive Gebühr bestimmt und nach Massgabe des geleisteten Kostenvorschusses eine Vergütung rückerstattet oder die Mehrkosten erhoben. Rückzahlungsbeträge werden nicht verzinst.

Art. 12 Gebührenansätze Baubewilligung

¹ Die Baubewilligungsgebühren für Neubauten werden in der Regel nach dem Rauminhalt des Gebäudes oder Gebäudeteile festgesetzt. Es wird auf Art. 22 der Gebührenverordnung verwiesen.

² Für Neubauten beträgt die Gebühr mindestens CHF 1'200.00. Im Übrigen wird sie nach dem Rauminhalt bemessen.

Rauminhalt	Ansatz
Für die ersten 1'500 m ³	CHF 4.50
Für die weiteren 1'500 m ³	CHF 4.00
Für die weiteren 2'000 m ³	CHF 3.00
Für die restlichen m ³	CHF 1.50

³ Die Kubatur zur Bemessung der Gebühr wird aufgrund des Rauminhalts nach der Norm SIA 416 „Flächen und Volumen von Gebäuden“, ermittelt. Der Gesuchsteller hat mit dem Baugesuch eine nachvollziehbare Berechnung einzureichen.

⁴ In begründeten Fällen kann die Gebühr gemäss Abs. 1 angemessen reduziert werden.

⁵ Für die Behandlung von Bauanfragen, Vorentscheiden, Baugesuchen, Nutzungs- und Zweckänderungen, kleineren Projektänderungen, Umgebungsplänen, Terrainveränderungen, Einfriedungen, Gesuchen um Wiedererwägung usw., für welche die Gebühr gemäss Abs. 1 unangemessen wäre oder nicht festlegbar ist, kommen folgende Ansätze zur Anwendung.

- Gesuche mit geringem Aufwand	CHF 300.00	bis	CHF 1'500.00
- Gesuche mit mittlerem Aufwand	CHF 1'600.00	bis	CHF 4'500.00
- Gesuche mit hohem Aufwand	CHF 4'600.00	bis	CHF 10'000.00

Art. 13 Bauverweigerung

Bei Bauverweigerungen kann die Gebühr bis auf 50 % der unter Art. 12 genannten Ansätze reduziert werden.

Art. 14 Rückzug von Baugesuchen

Beim Rückzug von Baugesuchen wird die Bewilligungsgebühr je nach Stand des Prüfverfahrens anteilmässig nach Massgabe der unter Art. 12 genannten Ansätze erhoben.

Art. 15 Wiedererteilen einer verfallenen Baubewilligung

Wird eine verfallene Baubewilligung ohne wesentliche Projektänderung neu erteilt, kann die Bewilligungsgebühr um maximal 50 % der unter Art. 12 genannten Ansätze reduziert werden.

Art. 16 Publikation der Baugesuche

Die Publikationskosten werden pauschal mit CHF 300.00 pro Ausschreibung und Objekt verrechnet.

Art. 17 Reklameanlagen

Für Reklamegesuche wird eine pauschale Bewilligungsgebühr von CHF 300.00 bis CHF 1'500.00 erhoben. Sie sind wie folgt abgestuft:

- Firmenbeschriftungen an Gebäuden ohne besonderen Prüfaufwand CHF 300.00
- Firmenbeschriftungen an Gebäuden mit erhöhtem Prüfaufwand CHF 500.00
(z.B. Kernzonen)
- Freistehende einfache Reklameanlagen (Fremdwerbung) mit üblichem Prüfaufwand hinsichtlich Ortsbildverträglichkeit usw. CHF 700.00
- Freistehende grössere Reklameanlagen (Fremdwerbung) mit hohem Prüfaufwand hinsichtlich Ortsbildverträglichkeit (z.B. an Haupt-einfallachsen) CHF 1'500.00

Art. 18 Parzellierungsgesuche

Für die Behandlung von Parzellierungsgesuchen wird eine pauschale Bewilligungsgebühr von CHF 300.00 bis CHF 3'500.00 erhoben. Sie sind wie folgt abgestuft:

- einfache Verhältnisse ohne besonderen Prüfaufwand CHF 300.00 bis CHF 600.00
- schwierige Verhältnisse, z.B. mit Ausnutzungsübertragung, Parkplatzberechnung usw. CHF 700.00 bis CHF 1'400.00
- komplizierte Verhältnisse, z.B. Arealüberbauungen CHF 1'500.00 bis CHF 3'500.00

Art. 19 Gesundheitspolizeiliche Beurteilung

Für die gesundheitspolizeiliche Prüfung von Baugesuchen durch das Lebensmittelinspektorat wird eine pauschale Bewilligungsgebühr von CHF 200.00 bis CHF 500.00 erhoben.

Art. 20 Baukontrollen

¹ Für Baukontrollen (erste Bauphase bis und mit Stand Rohbau, zweite Phase bis zur Schlussabnahme, einschliesslich Bezug) werden anteilmässig pro Phase zusätzlich 50 % der Bewilligungsgebühr gemäss Art. 12 verrechnet.

² Für Baugesuche im Anzeigeverfahren sowie Baugesuche ohne Rohbaukontrolle (Umnutzungen, Parkplätze, Überdachungen, Umgebungsgestaltungen usw.) entfällt die Kontrollgebühr für die erste Phase gemäss Abs. 1.

³ Weitere Baukontrollen (z.B. Aufwendungen im Bereich Baustellenumweltcontrolling [BUC] oder Aufwendungen im Bereich betrieblicher Umweltschutz) werden separat nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 21 Besondere Gebührenansätze

Besondere Aufwendungen im Bereich baulicher Brandschutz (Prüfung Brandschutz- und Fluchtwegkonzept, Lüftungspläne, Rauch- und Wärmeabzugskonzept, Feuerwehreinsatzpläne usw.), welche mit den ordentlichen Bewilligungs- und Kontrollgebühren nicht gedeckt sind, können nach Aufwand verrechnet werden.

Art. 22 Weitere Prüfungen und Begutachtungen

Für architektonische, städtebauliche und denkmalpflegerische Begutachtungen von Arealüberbauungen und ortsbildrelevanten Vorhaben in der Kernzone durch ein Fachgremium und weitere Fachorgane, Umweltverträglichkeitsprüfungen usw. wird eine unter Berücksichtigung des Aufwandes bemessene Gebühr erhoben.

Art. 23 Periodische Brandschutzkontrollen/allg. Feuerpolizei

¹ Periodische Brandschutzkontrollen, inkl. Aufwendungen im Zusammenhang mit der Mängelbehebung, werden nach Aufwand verrechnet.

² Feuerpolizeiliche Kontrollen aus gegebenem Anlass (Dekorationen, spezielle Aktionen in Verkaufsgeschäften) sowie Kontrollen von Fall zu Fall werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 24 Baulicher Zivilschutz

Die Kosten für die Prüfung, Bewilligung und Kontrolle von Schutzraumbauten werden mit folgenden pauschalen Gebühren pro Schutzraum abgegolten.

Schutzraumbauten

- Einfamilien- und kleine Mehrfamilienhäuser 1-25 Schutzplätze	CHF 1'500.00
- Mehrfamilienhäuser, Wohn- und Gewerbehäuser 26 - 50 Schutzplätze	CHF 2'000.00
51 - 100 Schutzplätze	CHF 2'500.00
- Grossprojekte 101 - 200 Schutzplätze	CHF 3'500.00

Schutzraumbefreiungsgesuche

- Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser	CHF 500.00
- Wohn- und Gewerbehäuser, Grossprojekte	CHF 700.00

Nachkontrollen von Schutzräumen werden nach Aufwand verrechnet.

Art. 25 Aufzugsanlagen

¹ Die Kosten in Zusammenhang mit der Prüfung, Bewilligung und Kontrolle von Aufzugsanlagen werden nach den jeweils gültigen Richtlinien der kantonalen Baudirektion in Rechnung gestellt. Nachkontrollen werden ebenfalls nach diesen Richtlinien verrechnet.

² Zusätzlich zu den Prüf-, Bewilligungs- und Kontrollgebühren wird eine pauschale Verwaltungsgebühr von CHF 200.00 pro Liftanlage erhoben.

Art. 26 Behördliche Anordnungen

¹ Behördliche Anordnungen, wie die Aufforderung zur Einreichung eines Baugesuchs, die Aufforderung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands, die Androhung einer Ersatzvornahme, Baueinstellungen usw. werden nach Aufwand verrechnet.

² Im Zusammenhang mit der Prüfung eines nachträglich eingereichten Baugesuchs wird die Gebühr gemäss Abs. 1 als Zuschlag zur Bewilligungsgebühr gemäss Art. 12 erhoben.

Art. 27 Besondere Arbeiten / Kontrollen

Besondere Bemühungen der Baubehörde, der kommunalen Bauverwaltung und des Gemeindeingenieurbüros (über das übliche Mass hinausgehende bau- und feuerpolizeiliche Auskünfte, Beratungs- und Kontrolltätigkeiten, Studien und Skizzenvorschläge zur Verbesserung von Projekten, Prüfung von Baumaterialien, statische Berechnungen usw.) vor und während des Baubewilligungsverfahrens werden unter Berücksichtigung des erhöhten Aufwandes verrechnet.

Art. 28 Planungen

Die Begleitung von privaten Planungen (Quartierplanungs- und Gestaltungsplanverfahren, Ortsplanungsbegehren) wird nach Aufwand verrechnet.

Art. 29 Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte, § 315 PBG

Die Zustellung von baurechtlichen Entscheiden an Dritte im Sinne von § 315 PBG erfolgt auf deren Rechnung gegen eine einmalige Gebühr von CHF 50.00.

IV. Benützungsgebühren für kommunale Einrichtungen

Art. 30 Familiengärten

Jährlicher Pachtzins pro Familiengarten / pro Aare	CHF	100.00
Einmalige Depotleistung bei Bezug eines Schlüssels (WC-Anlage)	CHF	70.00

Art. 31 Bibliothek

- Jahresgebühr Erwachsene	CHF	30.00
- Jahresgebühr Familien	CHF	50.00
- Ausweisersatz oder Zusatzkarte	CHF	5.00
- Softhüllen	CHF	3.00

Eine Rückerstattung bei der Jahresgebühr für Erwachsene und Familien ist ausgeschlossen.

Mahngebühren:

- 1. Mahnung wegen abgelaufener Leihfrist	CHF	3.00
- 2. Mahnung wegen abgelaufener Leihfrist	CHF	9.00
- 3. Mahnung wegen abgelaufener Leihfrist	CHF	24.00

Bei Verlust oder Beschädigung von Medien bezahlt der Benutzer den Neupreis.

Art. 32 Öffentliche Räume und Anlagen

Schützenhaus

- Behörden	unentgeltlich
- Vereine (pro Tag)	CHF 100.00
- Privatpersonen (pro Tag)	CHF 300.00
- Depot bei Übergabe (ausgenommen Behörden)	CHF 300.00

Gemeindesaal Chimlimärt

- Behörden, Vereine, Politische Parteien aus Schwerzenbach und öffentlich-rechtliche Körperschaften	unentgeltlich
- Vereine aus Schwerzenbach (für gesellschaftliche Anlässe)	CHF 150.00
- für einen ganzen Tag (inkl. Abend)	CHF 400.00
- für einen ganzen Tag (bis 17.00 Uhr)	CHF 300.00
- für einen Nachmittag/Abend (ab 14.00 Uhr)	CHF 300.00
- für einen Abend (ab 18.00 Uhr)	CHF 250.00
- für einen halben Tag (Morgen oder Nachmittag)	CHF 150.00
- Depot bei Schlüsselübergabe	CHF 300.00

Bei Veranstaltungen mit kommerziellem Charakter wird die jeweilige Gebühr um 50 % erhöht.

Art. 33 Geschlossene Velostation bei Bushof

- pro Jahr	CHF	100.00
- Depot bei Schlüsselübergabe	CHF	50.00

Beim Bezug oder bei der Rückgabe der Schlüssel erfolgt der Bezug der Gebühr quartalsweise.

V. Bürgerrecht

Art. 34 Schweizerinnen und Schweizer

Die Gebühr für die Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer beträgt:

- Pauschale pro Person	CHF	300.00
- Pauschalzuschlag für Kinder im Gesuch	CHF	0.00
- Pauschale für Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre	CHF	150.00
- Pauschale für Ablehnungen	CHF	0.00
- Pauschale für Rückzüge	CHF	0.00
- Erlass, wenn seit mindestens 10 Jahren in der Gemeinde wohnhaft	CHF	0.00

Art. 35 Ausländerinnen und Ausländer

Für Bewerberinnen und Bewerber mit Aufnahmepflicht

- Pauschale pro Person	CHF	500.00
- Pauschalzuschlag für Kinder im Gesuch	CHF	0.00
- Pauschale für Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre	CHF	250.00
- Pauschale für Ablehnungen	CHF	250.00
- Pauschale für Rückzüge	CHF	150.00

Für Bewerberinnen und Bewerber ohne Aufnahmepflicht

- Pauschale pro Person	CHF	1'200.00
- Pauschalzuschlag für Kinder im Gesuch	CHF	0.00
- Pauschale für Bewerberinnen und Bewerber bis 25 Jahre	CHF	600.00
- Pauschale für Ablehnungen	CHF	500.00
- Pauschale für Rückzüge	CHF	300.00

Art. 36 Weitere Gebühren

Verspätetes Erscheinen bzw. Nichterscheinen bei Gespräch	CHF	200.00
Sprachtest nach Aufwand		
Grundkenntnistest (Staatskunde)		nach Aufwand
Entlassung aus dem Gemeindebürgerrecht	CHF	200.00

VI. Einwohnerregister, Meldewesen

Art. 37 Anmeldung

- Anmeldegebühr, einschliesslich Abmeldung, zukünftiger Adresswechsel innerhalb der Gemeinde sowie Schriftenempfangsschein	CHF	40.00
- Elektronische Umzugsmeldung	CHF	40.00
- 1. Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	CHF	30.00
- 2. Aufforderung zur Anmeldung, Abmeldung, Adressänderung	CHF	60.00
- Schriftenempfangsschein (Duplikat)	CHF	30.00
- Adresswechsel innerhalb der Gemeinde		gebührenfrei

Art. 38 Wochenaufenthalt

- Anmeldung (auch für Minderjährige)	CHF	100.00
- Verlängerung des Aufenthaltes um ein weiteres Jahr (Wiederholung der Anmeldung, auch für Minderjährige)	CHF	100.00
- Heimatausweis	CHF	30.00

Art. 39 Auszüge und Auskünfte

Auszüge aus dem Einwohnerregister

- Abmeldebestätigung	CHF	30.00
- einfache Adressauskünfte	CHF	15.00
- Adressauskünfte mit Interessennachweis	CHF	30.00
- Handlungsfähigkeitszeugnis	CHF	30.00
- Wohnsitzbestätigung	CHF	30.00
- Bestätigung auf vorgedrucktem Formular	CHF	10.00
- Antragsformular für Swiss ID	CHF	20.00
- Bestätigung der Personalien für Führer- und Lernfahrausweise (auch für Minderjährige)	CHF	20.00
- Lebensbescheinigung	CHF	30.00
- Lebensbescheinigung auf Vordruck der Pensionskasse		gebührenfrei

Art. 40 Weitere Dienstleistungen

- Datensperre		gebührenfrei
- Datenbekanntgabe für ideelle Zwecke		gebührenfrei
- Entscheid Adressauskünfte mit Interessennachweis bei Datensperre (zu tragen von der unterliegenden Partei)	CHF	200.00

Art. 41 Ausweise (Identitätskarte) für Schweizer Staatsangehörige

Die Gebühr für Identitätskarten richtet sich nach den Gebührenansätzen der Verordnung des Bundesrates über die Ausweise für Schweizer Staatsangehörige (Ausweisverordnung, VawG, SR 143.11):

- Identitätskarte für Erwachsene	CHF	70.00
- Identitätskarte für Kinder bis 18 Jahre	CHF	35.00

Art. 42 Ausländerrechtliche Gebühren

Es gilt die Ausländerrechtliche Gebührenverordnung der Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich (LS 142.21):

- | | | |
|---|-----|-------|
| - Aufforderung Verlängerung Ausländerausweis (pro Aufforderung) | CHF | 20.00 |
| - Aufforderung Abholen Ausländerausweis (pro Aufforderung) | CHF | 20.00 |

VII. Feuerwehrwesen

Art. 43 Allgemeines

Die nachstehenden Gebühren gelten für den Kostenersatz bei Einsätzen der Feuerwehr gemäss § 27 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen vom 24. September 1978.

Art. 44 Einsatzkosten

Einsatzkosten je Angehörige/r der Feuerwehr und Stunde,
inkl. Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft CHF 70.00

Einsatzkosten je Angehörige/r der Feuerwehr und Stunde CHF 85.00
(Einsätze beginnend 22.00 Uhr - 06.00 Uhr, sowie an Sonn- und Feiertagen)

Art. 45 Dienstleistungen an Anlässen

Angehörige/r der Feuerwehr plus Fahrzeug pro Stunde CHF 110.00

Jede/r weitere Angehörige/r der Feuerwehr pro Stunde CHF 55.00

Verbrauchsmaterial nach Aufwand

Art. 46 Fahrzeugkosten

Typ	Grundgebühr 1. Std.	jede weitere ½ Std.
Fahrzeuge bis 3,5 t	CHF 100.00	CHF 50.00
Fahrzeuge ab 3,5 t bis 7,5 t	CHF 150.00	CHF 75.00
Fahrzeuge ab 7,5 t	CHF 400.00	CHF 200.00
Mechanische Leiter	CHF 100.00	CHF 50.00
andere Anhänger	CHF 50.00	CHF 25.00

Die in den Fahrzeugen und Containern mitgeführten Gerätschaften sind in der Regel in den Fahrzeugkosten inbegriffen. Dies gilt nicht für die mitgeführten Atemschutzgeräte sowie die weiteren in Art. 47 aufgeführten Gerätschaften.

Art. 47 Maschinen und Geräte

Typ	Grundgebühr 1. Std.	jede weitere Std.
Tauchpumpe oder Wassersauger	CHF 40.00	CHF 20.00
Motorspritze ab Typ II	CHF 40.00	CHF 20.00
Atemschutzgerät (Einsatzpauschale inkl. Retablierung)		CHF 70.00

Art. 48 Spezialfälle

Fehlalarm bei Brandmeldeanlagen (BMA):

Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) pauschal CHF 1'800.00.

Hilfeleistung zu Gunsten des Rettungsdienstes:

Verrechnet werden die tatsächlich entstandenen Einsatzkosten (Personal, Fahrzeuge, Material) an den/die Hilfeleistungsempfänger/in bis maximal 800 Franken.

Beschädigte Einsatzkleider und Einsatzmittel

Einsatzkleider und -schuhe sowie Einsatzmaterial, die bei einem Einsatz beschädigt werden, werden aufgrund der Kosten für die Ersatzbeschaffung in Rechnung gestellt.

Einsatzkosten von Dritten

Die Kosten, welche von Dritten geltend gemacht werden, die von der Feuerwehr bei einem Einsatz beigezogen wurden, werden in Rechnung gestellt.

Art. 49 Ermässigungen

Bei Grossereignissen, bei denen die Einsätze über mehrere Tage dauern, werden die Aufwendungen für Fahrzeuge, Anhänger, Maschinen und Geräte wie folgt ermässigt:

vom 3. bis 30. Tag:	um 25 %
ab dem 31. Tag:	um 50 %

VIII. Finanzen und Steuern

Art. 50 Lösungsantrag für Betreibungsregistereinträge

- Artikel aufgehoben per 1. Januar 2023 -

Art. 51 Bescheinigungen und Ausweise des Steueramts

Steuerausweis bei Pflichtigen ohne Datensperre, (kein Spezialverfahren)	CHF	40.00
Zuschlag für jedes weitere Jahr	CHF	20.00
Steuerausweis bei Datensperre, wenn der Steuerpflichtige der Aufhebung der Datensperre zustimmt (einfaches Spezialverfahren)	CHF	80.00
Steuerausweis bei Datensperre, bei denen das volle Verfahren nach §122 Abs. 2 StG zur Aufhebung der Datensperre durchgeführt werden muss	CHF	120.00
Bescheinigung des Steueramtes zuhanden der Einbürgerungsbehörde (falls mehrere Gemeinden involviert sind CHF 40.00)	CHF	80.00
Steuerauskünfte für den Beitragsbezug bei den Mitgliedern der Israelitischen Cultusgemeinde Zürich, der Jüdischen Liberalen Gemeinde sowie der Kirchengemeinschaften gemäss Art. 177 - 179 der Kirchenordnung der Evangelisch reformierten Landeskirche des Kantons Zürich		gebührenfrei
Steuerauskünfte an die Primarschulgemeinde und an interne Verwaltungs- stellen in Bezug auf die Tariferhebung der Spitex-, Krippentarife und der Schülerbetreuung (Tagesstrukturen Schule)		gebührenfrei
Art. 52 Anfertigung von Kopien aus den Steuerakten		
Grundgebühr pro Steuererklärung bis 20 Seiten (kleine Steuererklärung)	CHF	20.00
Grundgebühr pro Steuererklärung ab 20 Seiten (grosse Steuererklärung)	CHF	30.00

IX. Friedensrichteramt

Art. 53 Gebühren Friedensrichter

Es gilt die Gebührenverordnung des Obergerichtes über das Schlichtungsverfahren:

Gebühr Schlichtungsverfahren

bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten:

- Streitwert bis CHF 1'000.00	CHF 65.00 bis CHF 250.00
- Streitwert über CHF 1'000.00 bis CHF 10'000.00	CHF 250.00 bis CHF 420.00
- Streitwert über CHF 10'000.00 bis 100'000.00	CHF 420.00 bis CHF 615.00
- Streitwert über CHF 100'000.00	CHF 615.00 bis CHF 1'240.00
- bei nicht vermögensrechtlichen Streitigkeiten	CHF 100.00 bis CHF 850.00

Entscheidet die Schlichtungsbehörde die Streitigkeit oder unterbreitet sie den Parteien einen Urteilsvorschlag, kann sie die Gebühr bis um die Hälfte erhöhen.

Grundlage für die Festsetzung der Gebühren bilden Streitwert respektive tatsächliches Streitinteresse, Zeitaufwand des Gerichts und Schwierigkeit des Falls.

X. Friedhof

Art. 54 Bestattungsgebühr

Bestattungen sowie die damit zusammenhängenden Dienstleistungen wie die Heimführung von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, sind gebührenfrei. Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, sowie Exhumationen und Urnenversetzungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Für auswärtige Bestattungen von Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Gemeinde hatten, übernimmt die Gemeinde die Kosten gemäss den Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung.

Die Bestattungskosten für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz nicht in der Gemeinde Schwerzenbach hatten, belaufen sich auf folgende Beträge

Grabplatz inkl. Grabarbeiten

- Erdgrab	CHF 1'500.00
- Urnengrab	CHF 1'000.00
- Erdgrab Kinder	CHF 900.00
- Urnengrab Kinder	CHF 600.00
- Gemeinschaftsgrab, bestehendes Reihen-/Familiengrab	CHF 500.00
- Namenstafel beim Gemeinschaftsgrab	CHF 700.00
- Nutzung der Abdankungshalle	CHF 200.00

Art. 55 Miete, Grabunterhalt und -pflege

- Miete Familiengrab (6 m ²) für Ruhezeit von 60 Jahren	CHF 9'000.00
- Bei einer Verlängerung des Grabvertrags beträgt die Miete pro Jahr der Verlängerung 1/60 der Gebühr des jeweiligen Betrags von 60 Jahren	
- Namenstafel beim Gemeinschaftsgrab	CHF 700.00

Grabbepflanzung und -pflege für Auswärtige und Einwohner von Schwerzenbach

Pauschal für ganze Ruhefrist von 20 Jahren

- Erdgrab	CHF 6'400.00
- Urnengrab	CHF 5'400.00
- Kindergrab	CHF 4'800.00

Pauschal für jährliche Rechnungen

- Erdgrab	CHF 350.00
- Urnengrab	CHF 300.00
- Kindergrab	CHF 260.00
- Grundpauschale für Familiengräber (Rasenmähen, Bewässerung)	CHF 160.00
- Familiengräber (Material- und Personaleinsatz)	nach Aufwand

XI. Gesundheit

Art. 56 Spitexleistungen

Hauswirtschaftliche Leistungen werden den Kunden wie folgt in Rechnung gestellt:

- steuerbares Einkommen bis CHF 75'000	CHF	30.00
- steuerbares Einkommen über CHF 75'000	CHF	37.00
- steuerbares Vermögen über CHF 100'000	CHF	37.00
- Botengänge zum Arzt oder in die Apotheke	CHF	50.00

Die vorstehend aufgeführten Beträge bemessen sich pro Stunde, jeweils aufgerundet auf zehn Minuten.

Einsätze, die nicht 24 Stunden im Voraus abgesagt werden, pauschal CHF 30.00

Art. 57 Besonderer Verwaltungsaufwand bei der Abklärung der Versicherungspflicht und der Zuweisung gemäss Art. 6 Abs. 2 und Art. 6a Abs. 3 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG)

Für besonderen Verwaltungsaufwand wegen Unterlassungen der versicherungspflichtigen Person bei der Abklärung der Versicherungspflicht und der Zuweisung an eine Krankenversicherung gemäss KVG werden folgende Gebühren erhoben:

- bei einer schriftlichen Aufforderung	CHF	30.00
- bei zwei schriftlichen Aufforderungen	CHF	60.00
- Erlass Zuweisungsverfügung	CHF	200.00

XII. Informationszugangsgesuche

Art. 58 Gesuche gemäss § 20 IDG

Es gilt das Gesetz über Information und Datenschutz sowie die Verordnung dazu mit Anhang.

a) Informationsgesuche zu eigenen Personaldaten der gesuchstellenden Person		gebührenfrei
b) Reproduktionen		
Fotokopie		
- ab normaler Einzelblattvorlage, pro Seite	CHF	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie online übermittelt (falls die Dokumente nicht bereits in elektronischer Form vorliegen)		
- ab Einzelblattvorlage, pro Seite	CHF	0.50
- ab besonderen Vorlagenformaten, ab gebundenen Vorlagen oder ab schlechter Vorlagenqualität, pro Seite	CHF	2.00
Elektronische Kopie, gespeichert auf Datenträger zusätzlich zum Seitenpreis	CHF	35.00
Audio- oder Videoaufnahme bespielt durch öffentliches Organ pro Datenträger	CHF	35.00
Papierabzüge von Fotografien, Film, 16 oder 35 mm kopiert auf Datenträger sowie alle weiteren Kopien, die durch externe Partnerfirmen angefertigt werden müssen		nach Offerte
c) Prüfung und Vorbereitung von amtlichen Dokumenten für die Gewährung des Zugangs sowie Teilnahme am Informationszugang		
Arbeitsaufwand für die Prüfung und die Vorbereitung von amtlichen Dokumenten, pro Stunde	CHF	100.00
Teilnahme am Informationszugang, pro Stunde	CHF	100.00

XIII. Kinderkrippe (familienergänzende Betreuung)

Art. 59 Subventionen auf den Elternbeiträgen (Gemeindebeiträge)

Der maximale Betreuungstarif für Kinder mit Wohnsitz in Schwerzenbach entspricht maximal den durchschnittlichen Vollkosten pro bewilligten Platz bei einer Auslastung von 90 %.

Die Höhe der Vollkostentarife setzt der Gemeinderat in einem Beschluss fest.

Die Subventionierung ist nach dem Reglement über die ausserfamiliäre Kinderbetreuung im Vorschulalter wie folgt abgestuft:

<u>Einkommen</u>	<u>Subventionsansatz</u>
bis CHF 40'000	70 %
bis CHF 45'000	65 %
bis CHF 50'000	60 %
bis CHF 55'000	55 %
bis CHF 60'000	50 %
bis CHF 65'000	45 %
bis CHF 70'000	40 %
bis CHF 75'000	35 %
bis CHF 80'000	25 %
bis CHF 85'000	15 %
bis CHF 90'000	5 %
ab CHF 90'001	0 %

Art. 60 Kosten für Aufsicht und Bewilligung von Kindertagesstätten und Tagesfamilien

Für die Ausstellung von Betriebsbewilligungen und für Zwischenkontrollen sowie für Bewilligungserneuerungen für Horte und Kinderkrippen und die entsprechenden Aufsichtsbesuche werden Gebühren von pauschal je CHF 800.00 erhoben.

Für die Ausstellung von Betriebsbewilligungen und für Zwischenkontrollen sowie für Bewilligungserneuerungen für Tagesfamilien und die entsprechenden Aufsichtsbesuche werden Gebühren von pauschal je CHF 400.00 erhoben.

Allfällig durch eine Kindertagesstätte im Rahmen eines laufenden Bewilligungsverfahrens verursachte Mehraufwendungen für Zusatzabklärungen werden zusätzlich nach Aufwand in Rechnung gestellt.

XIV. Lebensmittelkontrolle

Art. 61 Kontrollen

- Artikel aufgehoben per 1. Januar 2023 -

XV. Luftreinhaltung

Art. 62 Feuerungsanlagen

Gebühren für die Beurteilung von Heizungs- und Feuerungsanlagen pro Neuanlage

- Brennerersatz	CHF	100.00
- Erstellung / Ersatz Feuerungsanlage < 600 kw	CHF	150.00
- Erstellung / Ersatz Feuerungsanlage > 600 kw	CHF	500.00
- Erstellung / Ersatz Abgasanlage (Kamin)	CHF	350.00
- Cheminée-Öfen (inkl. oder an bestehende Abgasanlage)	CHF	350.00
- Cheminée (Holz, Erdgas), Grundöfen, Holzkochherde	CHF	650.00
- Zusatzgebühr (Festlegen Kaminhöhe über Dach)	CHF	150.00
- Zusatzgebühr (Koordination kantonale Fachstellen)	CHF	100.00
- Wärmepumpen (Erdsonden oder Luft-/Wasser-WP)	CHF	150.00
- Spezialanlagen		nach Aufwand
- Zusatzkosten (a.o. Aufwand für Vorprüfungen, Vorabklärungen, Sistierung, Aktenergänzung, Nachkontrollen, Tätigkeiten über das üblich Mass hinaus)		nach Aufwand

Periodische Kontrollen

Die Gebühren der Feuerungskontrolle werden durch die externe Fachstelle Feuerungskontrolle pro Anlage direkt in Rechnung gestellt.

Öl- und Gasfeuerungen

- für 1-stufige Brenner bis 350kW	CHF	88.50
- für 2-stufige Brenner bis 350kW	CHF	108.00
- Zweistoffbrenner	CHF	114.30
- Administrativgebühr bei Messung durch beauftragte Firma	CHF	58.00
- Nachkontrolle		gratis
- speziell angeordnete Messung		nach Aufwand

Holzfeuerungen (visuelle Kontrollen)

- Holzheizung	CHF	88.50
- bei 2 Holzheizungen	CHF	148.50
- speziell angeordnete Messung (z.B. Anlagen grösser 40 kW)		nach Aufwand

Sämtliche Preise für die Feuerungskontrolle verstehen sich inkl. Administration und exkl. Mehrwertsteuer.

XVI. Nutzung öffentlichen Grundes

Art. 63 Vorübergehende Benutzung des öffentlichen Grundes

Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zur Ablagerung von Materialien oder zur Abstützung von Baugerüsten und dergleichen

- pro m ² und Monat	CHF	5.00
	mindestens CHF	100.00

Absperrung eines öffentlichen Parkplatzes (z.B. für Zügel)

- Pauschale pro Tag	CHF	200.00
---------------------	-----	--------

Vorübergehende Inanspruchnahme öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken gewerblicher Art, wie Verkaufswagen, Werbeständer, Strassenkünstler, etc.

- pro m ² und Monat	CHF	12.00
	mindestens CHF	150.00

Gewerblicher Plakataushang

- pro m ² Plakatfläche und Jahr	CHF	300.00
--	-----	--------

Beim Abschluss von Rahmenverträgen kann die Gebühr auf höchstens 500.00 Franken pro m² Plakatfläche und Jahr festgesetzt werden.

bei nichtkommerzieller Nutzung (politischem, gemeinnützigem wohltätigem Zweck)

- pro m ² Plakatfläche und Jahr	gebührenfrei
--	--------------

Zusätzlich anfallende Kosten für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes werden separat in Rechnung gestellt.

Art. 64 Langandauernde Benutzung des öffentlichen Grundes

Für langandauernde und intensive Inanspruchnahme öffentlichen Grundes, insbesondere zu baulichen Zwecken und zur Errichtung von dauernden Strassencafés oder Verkaufsständen und dergleichen, ist eine jährliche Gebühr, gestützt auf die festgelegten Gebühren nach Art. 63 zu entrichten.

Zusätzlich anfallende Kosten für eine intensive Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes werden separat in Rechnung gestellt.

Art. 65 Parkiergebühren Blaue Zonen

Die Bezugsberechtigung richtet sich nach dem Reglement über das unbeschränkte Parkieren auf Parkplätzen mit signalisierter Blauer Zone (Parkkartenreglement).

Berechtigte nach Art. 2 Abs. 1 und 2, Einwohner und Geschäftsbetriebe

- pro Monat und Fahrzeug	CHF	40.00
- pro Jahr und Fahrzeug	CHF	400.00

Andere gleichermassen Betroffene nach Art. 2 Abs. 3, Andere

- pro Monat und Fahrzeug	CHF	50.00
- pro Jahr	CHF	500.00

Tageskarten	CHF	5.00
-------------	-----	------

XVII. Polizeiwesen

Art. 66 Gastwirtschaftspatente

- Gastwirtschaften	CHF	300.00
- Klein- und Mittelverkaufspatente	CHF	300.00
- vorübergehend bestehende Betriebe/Festwirtschaften	CHF	50.00
- Ablehnung von Gastwirtschaftspatenten	CHF	250.00

Art. 67 Bewilligung für die Hinausschiebung der Schliessungsstunde

- dauernde Ausnahmen	CHF	1'000.00
- Versuchsphasen befristet auf maximal ein Jahr	CHF	300.00
- vorübergehende Ausnahme	CHF	100.00

Art. 68 Abgaben für gebranntes Wasser

Es gilt die kantonale Gastgewerbeverordnung:

Anzahl Liter pro Jahr	Gebühr pro Abgabeperiode (4 Jahre)	
- von 1 bis 500	CHF	200.00
- über 500 bis 1'000	CHF	400.00
- über 1'000 bis 1'500	CHF	600.00
- über 1'500 bis 2'000	CHF	800.00
- über 2'000 bis 2'500	CHF	1'000.00
- über 2'500 bis 3'000	CHF	1'200.00
- usw.	max. CHF	8'000.00

Art. 69 Hundehaltung

- Abgabe 1. Hund, jährlich	CHF	160.00
- Abgabe 2. Hund und jeder weitere, jährlich	CHF	180.00
- einmalige Anmeldegebühr	CHF	20.00
- Gebühr für verspätetes Anmelden	CHF	20.00

Die Befreiungen von der Abgabe (z.B. Blindenführhunde) oder Rückerstattungen für Ersatzhunde richten sich nach den Bestimmungen der § 25 und 26 des Hundegesetzes.

Art. 70 Waffenscheine

Gemäss Anhang zur eidgenössischen Verordnung über Waffen, Waffenzubehör und Munition (SR 514.541)

Waffenerwerbsschein für:

- Selbstverteidigungssprays	CHF	20.00
- Feuerwaffen und andere Waffen	CHF	50.00
- wesentliche Waffenbestandteile	CHF	20.00
- Verlängerung des Waffenerwerbsscheins	CHF	20.00

Art. 71 Sonntagsverkauf

Ordentliche, vom Gemeinderat festgelegte Sonntagsverkäufe

(max. 4 Sonntage pro Jahr) gebührenfrei

Jede weitere Bewilligung für ausserordentliche Sonntagsverkäufe

(wo rechtlich zulässig), pro Betrieb CHF 100.00

Art. 72 Weitere polizeiliche Bewilligungen

Bewilligung für kommerzielle Veranstaltungen, nach Aufwand	CHF 100.00 bis CHF 200.00
Bewilligung für wohltätige, nicht kommerzielle Veranstaltungen von Dorfvereinen oder politischen Parteien	gebührenfrei
Aufhebung der Ruhezeiten für lärmige Arbeiten, pro Tag	CHF 100.00
Übrige polizeiliche Bewilligungen, nach Aufwand	CHF 50.00 bis CHF 200.00

XVIII. Soziale Wohlfahrt

Art. 73 Bestätigungen Bezug/Nichtbezug wirtschaftliche Sozialhilfe

Bestätigungen über Bezug bzw. Nichtbezug von
wirtschaftlicher Sozialhilfe, pro Person

CHF 20.00

XIX. Strassenunterhalt

Art. 74 Unterhalt auf Privatstrassen

Reinigung und Winterdienst, pro Einsatz nach effektivem Aufwand gemäss Art. 5 und 6

Art. 75 Belagsreparaturen

Ausführungskontrolle und Administration nach effektivem Aufwand gemäss Art. 5 und 6

Art. 76 Aufgrabungsbewilligung

Die Untersuchungsgebühr für die Behandlung von Grabenaufbruchsgesuchen beträgt pauschal CHF 200.00. Werden Gesuche nach Baubeginn oder erst nach Aufforderung eingereicht, wird eine Gebühr von CHF 300.00 erhoben.

XX. Vermessung, Geoinformation

Art. 77 Amtliche Vermessung, Geoinformation

Gemeindegebühr Nachführung amtliche Vermessung

Für die Deckung der Unterhaltskosten des Vermessungswerks wird eine Gemeindegebühr von 15% des gebührenpflichtigen Kostentarifs des Nachführungsgeometers erhoben.

Bearbeitungsgebühren Werkinformationen

Situationspläne Abwasser und Wasser (Format A4 oder A3) können bei der Nachführungsstelle Abwasser und Wasser zum Preis von CHF 50.00 bezogen werden. Grössere Planauszüge werden nach Aufwand verrechnet.

Die digitalen Werkinformationen Abwasser und Wasser (Ausschnitt Format A4 oder A3) können bei der Nachführungsstelle Abwasser und Wasser pauschal für CHF 150.00 pro Datenlieferung für ein Medium bzw. CHF 250.00 für beide Medien bezogen werden. Grössere Datenbezüge werden nach Aufwand verrechnet.

Nutzungsänderungsgebühren für die digitalen Werkinformationen Abwasser und Wasser werden keine erhoben.

XXI. Wasser- und Abwasser

Art. 78 Wassergebühren

Es gilt das Reglement über die Wasserversorgung der Gemeinde Schwerzenbach.

Wasseranschlussbewilligung

Die Kosten für die Bewilligung eines Neuanschlusses oder die Änderung bestehender Anschlüsse betragen CHF 200.00.

Wasseranschlussgebühren

Die Kosten für den Anschluss an die Wasserversorgung werden nach den Bestimmungen von Art. 55 des Reglements über die Wasserversorgung erhoben.

Benutzungsgebühren

- Grundgebühr pro Einzelanschluss bzw. pro Wohnung	exkl. Mwst.	CHF	40.00
- Grundgebühr pro Industriebetrieb	exkl. Mwst.	CHF	200.00
- Pauschale für Wasserbezüge ab Hydrant	exkl. Mwst.	CHF	40.00
- Mengenpreis pro m ³ Wasserverbrauch	exkl. Mwst.	CHF	0.80

Die bezogene Wassermenge wird in den Haushaltungen und Betrieben durch Wasserzähler gemessen, welche elektronisch abgelesen werden.

Art. 79 Abwassergebühren

Abwasseranschlussgebühren

Die Kosten für den Anschluss an die Abwasserversorgung (Anschlussgebühren) werden nach den Bestimmungen von Art 19 bis 21 der Verordnung über die Siedlungsentwässerung erhoben.

Benutzungsgebühren

Die Grundgebühren und die Mengengebühren werden nach den Bestimmungen von Art. 22 bis 24 der Verordnung über die Siedlungsentwässerung erhoben. Die Höhe der Gebühren setzt der Gemeinderat in einem Beschluss fest.

XXII. Zivilschutz

Art. 80 Schutzraumkontrollen

Nachkontrolle infolge Behinderung oder Nichtanwesenheit	CHF	150.00
Nachkontrolle infolge Nichtbeheben von Mängeln	CHF	150.00

Art. 81 Dienstpflicht

Verwarnungen gemäss Art. 68 Abs. 5 des Bundesgesetzes über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz	CHF 200.00 bis CHF	500.00
---	--------------------	--------

XXIII. Rechtspflege

Art. 82 Wiedererwägungsgesuche

Die Kosten für die Behandlung von Wiedererwägungsgesuchen werden nach Zeitaufwand, Schwierigkeit des Falls, Streitwert, tatsächliches Streitinteresse im Rahmen von CHF 0 bis CHF 750.00 verrechnet.

Schwerzenbach, 28. November 2022

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident: M. Hermann

Der Schreiber: M. Noser